

Öffentliche Bekanntmachung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Abwasserbeseitigung Überlinger See" für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) und § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 5 - 8 und 18 der Verbandssatzung in den jeweils gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Überlinger See am 21.11.2024 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im ERGEBNISHAUSHALT mit den folgenden Beträgen	2025	2026
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.696.183 €	3.830.228 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-3.696.183 €	-3.830.228 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 u. 1.2) von	0 €	0 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €	0 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6) von	0 €	0 €

2. im FINANZHAUSHALT mit den folgenden Beträgen	2025	2026
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.928.273 €	3.024.943 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-2.928.273 €	-3.024.943 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	0 €	0 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	913.018 €	1.348.718 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.560.000 €	-1.975.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-646.982 €	-626.282 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-646.982 €	-626.282 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	950.000 €	950.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-303.018 €	-323.718 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	646.982 €	626.282 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €	0 €

2025 **2026**

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

	1.900.000 €	0 €
--	-------------	-----

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

	950.000 €	0 €
--	-----------	-----

Gemäß § 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird festgelegt, dass die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des ersten Haushaltsjahres weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung gelten.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

	500.000 €	500.000 €
--	-----------	-----------

§ 5 Umlagen

Die von den Verbandsgemeinden zu zahlenden vorläufigen Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Betriebskostenumlage	2.817.805 €	2.895.365 €
2. Zinsumlage	90.468 €	109.578 €
3. Investitionskostenumlage	610.000 €	1.025.000 €
4. Tilgungsumlage	303.018 €	323.718 €

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

Überlingen, den 22.11.2024

Jan Zeitler
Verbandsvorsitzender



Signiert von:



C5FA7C6504AB4B0...

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die von der Verbandsversammlung am 21.11.2024 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 13.01.2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile wurden vom Regierungspräsidium Tübingen am 28.03.2025 genehmigt. Der Haushaltsplan wird auf der Internetseite öffentlich bereitgestellt und ist hier abrufbar. Der Haushaltsplan steht dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Überlingen, den 28.05.2025


Jan Zeitler
Verbandsvorsitzender

Signiert von:



C5FA7C6504AB4B0...